

Mandatsbedingungen

Die Dr. Laumann, Alfs & Kollegen GbR, Timmermanufer 170, 48429 Rheine

– Rechtsanwalt –

und

Herr/Frau

– Mandant –

schließen folgende Vereinbarung über anwaltliche Leistungen:

§ 1 Umfang des Mandats

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Leistung gemäß Bezeichnung in der Vollmacht. Ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet. Der Rechtsanwalt kann zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, aber auch andere Rechtsanwälte heranziehen.

§ 2 Pflichten des Mandanten

Der Mandant unterrichtet den Rechtsanwalt vollständig und umfassend über den Sachverhalt und stellt dem Rechtsanwalt zur Bearbeitung des Mandats alle notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung. Insbesondere teilt der Mandant jede Änderung seiner Kontaktdaten während des Mandats mit.

§ 3 Vergütung

1. Die Vergütung bestimmt sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), wenn keine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen ist.
2. Die Berechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz richtet sich nach dem Gegenstandswert des Mandats.
3. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, der Staatskasse, Rechtsschutzversicherung, bei vorliegender Zustimmung durch diese, oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts als Sicherheit an diesen mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungsverpflichteten mitzuteilen. Der Rechtsanwalt wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.
4. Der Rechtsanwalt ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungen, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach entsprechender Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit eine Verrechnung gesetzlich zulässig ist.

§ 4 Zahlungen

Honorarforderungen des Rechtsanwalts sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Dies gilt auch für Vorschussrechnungen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Rechtsanwalts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 5 Fremdgeld

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, bei ihm eingegangene und dem Mandanten zustehende Gelder unverzüglich an den Mandanten weiter zu leiten. Im Einzelfall können die Parteien etwas anderes vereinbaren. Dann ist der Rechtsanwalt aber verpflichtet, Fremdgeld auf einem Anderkonto getrennt von dem üblichen Geschäftskonto zu verwahren.

§ 6 Beendigung des Mandats

Das Mandat endet mit Erledigung des Auftrags bzw. mit Beendigung der beauftragten Rechtsangelegenheit. Es kann beiderseitig ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei beendet werden. Beendet der Rechtsanwalt ohne entsprechende Zustimmung des Mandanten während eines gerichtlichen Verfahrens das Mandat, so kann er dies in der Regel nur unter einer Frist von drei Werktagen beenden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Gerichtstermine oder prozessuale Notfristen bekannt sind.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Rechtsanwalts aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf 1.000 000,00 EUR beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachter Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

§ 8 Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht der Handakten

1. Handakten des Rechtsanwalts sind nur Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von seinem Mandanten oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen ihm und seinem Mandanten und die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

2. Der Rechtsanwalt hat die Handakten in Form der schriftlichen Dokumente und Kopien/EDV-Dateien mit Ausnahme von vollstreckungsfähigen Titeln nur für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung des Zeitraumes, wenn der Rechtsanwalt den Mandanten aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Mandant dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

3. Der Rechtsanwalt kann seinem Mandanten die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.

§ 9 Gerichtsstandvereinbarung

Als Gerichtsstand wird der Sitz der Kanzlei des Rechtsanwalts vereinbart. Leistungsort ist ebenfalls der Sitz der Kanzlei, es sei denn, es wird ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart.

§ 10 Schlussklausel

Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben bzw. gewollt haben würden, als vereinbart.

...

Ort, Datum

...

Unterschrift Mandant

...

Unterschrift Rechtsanwalt